

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990
über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und
Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Deutschen Demokratischen Republik

Punkt 1 der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

A

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 28. MAI 1990

...

Zum Gesetzentwurf im ganzen

- AS 1. Der Bundesrat betrachtet das Zustandekommen einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit der DDR als ersten Schritt zur Verwirklichung der staatlichen Einheit Deutschlands. Die Bildung einer Sozialunion soll dabei vor allem die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in der DDR verbessern. Sie bietet zugleich die große Chance, sozialpolitische Fehlentwicklungen in der Arbeits- und Sozialordnung der Bundesrepublik zu korrigieren. Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag wird diesem Ziel nicht genügend gerecht, weil er Strukturen der Bundesrepublik Deutschland auf das Gebiet der DDR überträgt, obwohl diese in der Bundesrepublik Deutschland Verwerfungen aufweisen und selbst reformbedürftig sind. Der Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag läßt auch wenig Raum, positive Elemente der bisherigen Sozialordnung der DDR für Reformen in einem geeinten Deutschland nutzbar zu machen.
- AS 2. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, mit der weiteren Ausgestaltung der Sozialunion die notwendigen Reformen in der Sozialpolitik nicht zu verhindern oder zu verzögern:
- AS 3. Das gilt vor allem für die gesetzliche Krankenversicherung, für die eine Neuorganisation in der Bundesrepublik Deutschland dringend notwendig ist. Auch eine Reform des Arbeitsförderungsgesetzes ist überfällig. Die Sozialversicherungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung) haben sich stark zentralistisch entwickelt; auch die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist sozialpolitisch längst überholt.
- Der arbeits-, gesundheits- und sozialpolitische Handlungsspielraum der Länder wird dadurch erheblich und zunehmend weiter eingeengt.
- ...

- AS 4. Auch bei der schrittweisen Übernahme des gesundheitlichen Versorgungsangebotes sollten die bekannten strukturellen Mängel des Gesundheitswesens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden. Die bisher in der Deutschen Demokratischen Republik praktizierte Verzahnung ambulanter und stationärer Versorgung, wie z. B. die an die Krankenhäuser angegliederten Polikliniken, sollte erhalten bleiben.
- AS 5. Die Finanzierung für den Aufbau der Sozialsysteme in der DDR ist weitgehend ungesichert, das gilt vor allem für die Sozialhilfe, Arbeitslosenversicherung/Arbeitsmarktpolitik und das Gesundheitswesen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, mitzuteilen, wie diese Systeme finanziert werden sollen, um wirklich leistungsfähig sein zu können.
- AS 6. Die Länder sind bereit, bei der Schaffung von Strukturen der sozialen Sicherung und entsprechender Institutionen entsprechende Aufbauhilfen zu leisten (insbesondere Sozialverwaltungen, Arbeits- und Sozialgerichte). Für die Entsendung qualifizierter Mitarbeiter aus den Ländern in die DDR ist allerdings Voraussetzung, daß dafür ein tragfähiges Finanzierungsmodell zwischen Bund und Ländern geschaffen wird.
- Zusammenhang mit Ziff. 14
- AS 7. Die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen, insbesondere im Fremdrentengesetz und im Arbeitsförderungsgesetz, sind in so kurzer Zeit seriös nicht hinreichend zu bewerten. Einigermassen sicher lassen sich jedoch die Wirkungen für die Länder und Gemeinden einschätzen: Es wird zu einem erheblichen Ansteigen der Sozialhilfeausgaben dort kommen. Diese zusätzlichen Ausgabenbelastungen müssen im Rahmen der Verteilung der finanziellen Folgelasten zwischen Bund und Ländern berücksichtigt werden.
- AS 8. Ungleiche Leistungsregelungen für Aus- und Übersiedler sind sozialpolitisch nicht zu vertreten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, hierzu Gesetzentwürfe vorzu-

legen, damit mit Wirkung vom 1. Juli 1990 einheitliche Regelungen für Aus- und Übersiedler bestehen.

AS 9. Der Bundesrat weist die Bundesregierung darauf hin, daß sich die Zustimmungsbedürftigkeit nicht nur aus den Regelungen über die Finanzverfassung ergibt. Auch durch die Regelungen zur Sozialunion im Staatsvertrag und durch Begleitgesetze werden Länderangelegenheiten in zustimmungsbedürftiger Weise berührt.

R 10. Der Bundesrat erwartet, daß in den mit der DDR noch zu treffenden Vereinbarungen über alle im Zusammenhang mit Enteignungen stehenden Fragen Lösungen gefunden werden, die rechtsstaatlichen Grundsätzen Rechnung tragen. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, gegenüber der DDR darauf hinzuwirken, daß die in Vorbereitung befindliche Vereinbarung mit der DDR zur Lösung offener Vermögensfragen, insbesondere Grundstücksfragen, nicht durch die zwischenzeitliche Veräußerung von Grundstücken in der DDR unterlaufen wird.

Insbesondere ist zu verhindern, daß Personen, denen an "volkseigenen" Grundstücken in der DDR bisher kein Recht oder allenfalls ein Nutzungsrecht zustand, aufgrund des Gesetzes der DDR über den Verkauf "volkseigener" Gebäude vom 7. März 1990 das Grundeigentum erwerben und so vollendete Tatsachen schaffen.

Für bereits erfolgte Veräußerungen ist grundsätzlich eine Rückabwicklung vorzusehen. Nur so kann ein sozialverträglicher Ausgleich der Interessen aller Beteiligten erreicht werden.

Die Möglichkeit des Eigentumserwerbs für gewerbliche Zwecke soll nicht verzögert werden.

Begründung:

Seit Beginn der politischen Veränderungen in der DDR werden DDR-Grundstücke, insbesondere "volks-

eigene" Grundstücke, zunehmend an Personen veräußert, denen bisher kein Recht oder allenfalls ein Nutzungsrecht zustand. Die Zahl dieser Veräußerungen ist seit dem Erlaß des Gesetzes über den Verkauf "volkseigener" Gebäude vom 7. März 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I S. 157) sprunghaft angestiegen. Es kann nicht hingenommen werden, daß insbesondere aufgrund dieses von einem nicht demokratisch legitimierten Staatsorgan beschlossenen Gesetzes Rechtspositionen erworben werden, mit denen der durch die vorgesehene Vereinbarung mit der DDR angestrebte sozialverträgliche Ausgleich der Interessen aller Beteiligten unterlaufen wird.

R
Wi

11. Die Bundesregierung wird aufgefordert, spätestens bis zur Beschlußfassung des Bundesrates über das Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in geeigneter Weise sicherzustellen, daß Vermögen von Institutionen der Staatssicherheit, der SED/PDS sowie der übrigen Blockparteien und sämtlicher Hilfsorganisationen für Zwecke der Allgemeinheit im Rahmen des Staatshaushalts herangezogen wird.

(nur R)

Begründung:

Das bisher mit der Deutschen Demokratischen Republik Vereinbarte läßt jede Auseinandersetzung mit dem auch die Menschen in der DDR sehr beschäftigenden Thema des zu Unrecht angehäuften und teilweise beiseite geschafften Vermögens der in der Entschließung bezeichneten Organisationen vermissen.

...

- U 12. Der Bundesrat bedauert, daß bei den Verhandlungen über den Entwurf des Staatsvertrages die Erfordernisse des Umweltschutzes zu spät und im Ergebnis unzureichend Berücksichtigung gefunden haben.
- U 13. Die Umweltunion zwischen beiden Teilen Deutschlands muß in ihren wesentlichen Elementen zeitgleich und gleichrangig mit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion geschaffen werden, um zu vermeiden, daß in einem noch nicht näher definierten Zeitraum die ökonomische Entwicklung in der DDR außerhalb qualitativ ausreichender umweltrechtlicher Rahmenbedingungen erfolgt. Von daher müssen die wesentlichen Umweltschutzgesetze der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der dazugehörigen sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gleichzeitig mit dem Staatsvertrag in der DDR in Kraft gesetzt werden. Dazu zählen neben den in Anlage VI Abschnitt I zum Staatsvertrag aufgeführten Gesetzen und sonstigen Regelungen u. a. insbesondere
- das Gentechnikgesetz,
 - das UVP-Gesetz,
 - die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - das Abwasserabgabengesetz und
 - Rechtsvorschriften über die Abgasreinigung bei Kraftfahrzeugen.

Für die darüber hinausgehende Rechtsangleichung im Umweltschutzrecht ist unter Berücksichtigung der Problemlage und bestehender Regelungen in der DDR ein Zeitplan zu

vereinbaren. Dies gilt insbesondere für die umweltschutzbezogenen Teile des Bau- und Raumordnungsrechts.

- U
Zusammenhang mit
Ziff. 6
14. Der Bundesrat verkennt nicht, daß insbesondere im Umweltschutz die Rechtsangleichung zwischen beiden Teilen Deutschlands mit der Reorganisation und Schaffung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen einhergehen muß. Die Länder erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierbei Unterstützung zu geben. Sie erwarten, daß sie in die Beratungen der Bundesregierung mit der Regierung der DDR über diese Frage frühzeitig mit einbezogen werden und die Bundesregierung den Ländern bei Bedarf zeitlich befristet finanzielle Unterstützung gibt.
- U
15. In der DDR besteht ein außerordentlich großer ökologischer Sanierungsbedarf. Der Vertrag vom 18. Mai 1990 enthält keine ausreichenden Regelungen für die ökologische Erneuerung der DDR. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, die Eckpunkte eines ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsplanes mit der DDR bis Ende 1990 zu vereinbaren. Für die Sanierung vergifteter Böden, insbesondere für Altlasten, sind eindeutige länderübergreifende Finanzierungs- und Haftungsregelungen zu treffen.
- Die in Artikel 16 Abs. 5 vereinbarte Harmonisierung der Bestimmungen zur staatlichen Förderung von Umweltschutzmaßnahmen darf der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Finanzierungsinstrumente zur Umweltsanierung in der DDR nicht entgegenstehen.
- U
16. Der Bundesrat kritisiert ausdrücklich die in Verbindung mit der Übernahme des Atomgesetzes durch die DDR (Anlage II Abschnitt III Nr. 2) vorgesehene Regelung, daß atomrechtliche und strahlenschutzrechtliche Genehmigungen,

...

Erlaubnisse und Zulassungen für Atomkraftwerke bis zu 5 Jahre und sonstige Anlagen und Tätigkeiten bis zu 10 Jahre fortgelten sollen. Angesichts der zwischenzeitlich bekanntgewordenen Sicherheitsmängel von atomtechnischen Anlagen in der DDR ist diese Regelung nicht zu verantworten.

Die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sicherheitsvorschriften für kerntechnische Anlagen müssen unverzüglich in Kraft gesetzt werden.

Es ist eindeutig sicherzustellen, daß der § 18 des Atomgesetzes im Hinblick auf bestehende Anlagen in der DDR keine Anwendung findet.

- U 17. Diese Anforderungen an die Umweltunion ^{*)} sind durch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag stehende verbindliche Vereinbarungen umzusetzen.
- U 18. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, auf folgende Änderungen des Staatsvertrages hinzuwirken:

a) Der Titel des Vertragswerks lautet:

"Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialunion".

Die bisherigen Zitate "Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion" sind an den jeweiligen Stellen des Vertragstextes redaktionell anzupassen.

b) Vor Artikel 16 wird folgende Überschrift neu eingefügt:

"Kapitel IV

Bestimmungen über die Umweltunion".

Die bisherigen Kapitel IV ff werden die Kapitel V ff.

^{*)} Ziffern 12 bis 16

(noch Ziff. 18)

c) Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie werden auf der Grundlage des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips Maßnahmen ergreifen, um Gefahren für die genannten Schutzgüter abzuwehren, Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen und bereits eingetretene Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen."

d) In Anlage II wird folgende Ziffer IV neu aufgenommen:

"IV Umweltunion

1. Bundes-Immissionsschutzgesetz
2. Abfallgesetz
3. Wasserhaushaltsgesetz
4. Bundesnaturschutzgesetz
5. Benzinblei-Gesetz
6. Chemikaliengesetz
7. Straßenverkehrszulassungsordnung".

Die bisherige Ziffer IV wird als Folge Ziffer V; Ziffer I der Anlage VI wird gestrichen.

Begründung:

Die Gleichrangigkeit des Umweltschutzes neben den Zielen einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ist als Ziel der vertragsschließenden Parteien an mehreren Stellen des Staatsvertrages verankert, insbesondere bereits in der Präambel, in Artikel 1 Abs. 3 sowie in Artikel 16.

Als notwendige Konsequenz sind die bisherigen Vereinbarungen um eine Umweltunion zu ergänzen.

Daraus ergeben sich Folgeänderungen für den Rang des Artikels 16 sowie für die von der DDR in Kraft zu setzenden Rechtsvorschriften gemäß Anlage II.

Die neue Formulierung zu Artikel 16 Abs. 1 Satz 2 orientiert sich an der Maßnahmentrias

...

Gefahrenabwehr-Vorsorge-Ausgleich aus der Präambel zum Entwurf des "Gesetzes zum Umweltschutz" für die DDR und übernimmt die im bundesdeutschen Umweltrecht zugrundegelegten Schutzstrategien.

Gerade im Hinblick auf die spezifische Umweltsituation in der DDR ist eine stärkere handlungsorientierte Zielsetzung erforderlich, die das Problem der Altlastensanierung mit einschließt.

In 19. Zu Artikel 17 und 29 des Vertrages

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Geltung des Kündigungsschutzgesetzes in der Weise auf die Deutsche Demokratische Republik erstreckt wird, daß dadurch den Intentionen des Artikels 29, für den öffentlichen Dienst zunächst lediglich Übergangsregelungen zuzulassen, nicht entgegengewirkt wird.

...

In
R

20. Zu Artikel 1 a -neu -

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1 a einzufügen:

"Artikel 1 a
Mitwirkung der Länder bei der Durch-
führung des Vertrages

(1) Die von der Bundesregierung gemäß Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 des Vertrages zu ernennenden Mitglieder des Schiedsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt. Sie dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Für das Wahlverfahren gelten die §§ 6 und 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 entsprechend.

In
R

21. (2) Dem Gemeinsamen Regierungsausschuß gemäß Artikel 8 des Vertrages gehören für die Bundesrepublik Deutschland je zur Hälfte Vertreter der Bundesregierung und aller Landesregierungen an.

In
R

22. (3) Durch Artikel 9 des Vertrages werden die Vorschriften über das Inkrafttreten von Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages im Bereich der Bundesrepublik Deutschland nicht berührt.

In
R

23. (4) Der Bundesminister der Finanzen stellt vor Erklärung des Einvernehmens gemäß Artikel 27 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages das Einvernehmen mit den Landesregierungen her.

...

In
R

24. (5) Die Regelung des Übergangs des Vermögens und der Verschuldung der Deutschen Demokratischen Republik bei Herstellung der staatlichen Einheit bleibt einem Bundesgesetz vorbehalten, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

In
R

25. (6) Die Bundesregierung informiert die Länder zum frühestmöglichen Zeitpunkt umfassend und fortlaufend über alle weiteren Vorhaben auf dem Weg zur Deutschen Einheit. Vor einer abschließenden Willensbildung der Bundesregierung wird sie den Ländern Gelegenheit geben, ihre Vorstellungen - nach Abstimmung untereinander - einzubringen. Die Bundesregierung beteiligt die Länder an den Verhandlungen und Expertengesprächen mit der Deutschen Demokratischen Republik sowie an den einzurichtenden gemeinsamen Gremien und Kommissionen mit zwei Ländervertretern; soweit die Interessen einzelner Länder in besonderer Weise berührt sind, werden diese hinzugezogen.

In
R

26. Soweit eine Verhandlungsmaterie in die ausschließliche Kompetenz der Länder fällt, liegt die Führung der Verhandlungen und Expertengespräche bei den Ländern."

Begründung:

Die gesetzliche Festlegung der Mitwirkungsrechte der Länder ist im Interesse des föderativen Prinzips erforderlich.

Wi 27. Zu Artikel 1 b - neu -

Nach Artikel 1 a - neu - ist folgender Artikel 1 b einzufügen:

"Artikel 1 b

Durchführung der Wirtschaftsunion

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Herstellung des Einvernehmens gemäß Artikel 11 Abs. 4 des Vertrages im Rahmen von Empfehlungen, welche die wirtschaftspolitischen Grundsätze der Absätze 1 und 2 des Artikels 11 berühren, u. a. auch den Wettbewerbsschutz, die verfassungsmäßig abgesicherte Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die Koalitionsfreiheit einschließlich Tarifautonomie, den Verbraucherschutz, ein soziales Wohn- und Mietwesen und das Bau- und Planungsrecht als Bestimmungsfaktoren einer Sozialen Marktwirtschaft gleichermaßen berücksichtigen und gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik auf deren Einbeziehung in die Entscheidungen dringen.

- Wi 28. (2) Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Verständigung gemäß Artikel 14 Satz 2 des Vertrages über die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten ergreifen wird, insbesondere den Ausbau einer wirtschaftsnahen Infrastruktur im Bereich des Verkehrs, der Nachrichten- und Energieversorgung und des Umweltschutzes fordern sowie ihre Erfahrungen bei der Entwicklung von Struktur- und Wirtschaftsförderinstrumenten zur Neugründung mittelständischer Unternehmen, zur Umstellung und Steigerung von Produktivität und Leistungsfähigkeit bestehender grundsätzlich wettbewerbsfähiger Betriebe, zur Fortentwicklung der Wettbewerbsfähigkeit von Produkten und Erzeugnissen in der Deutschen Demokratischen Republik einbringen. Die Bundesrepublik Deutschland wird vor allem auf die

kurzfristige Wirksamkeit der von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu ergreifenden Strukturanpassungsmaßnahmen achten und dabei auch eng begrenzte Schutz- und Umstellungsfristen nicht ausschließen, eine angemessene Neubewertung des Betriebsvermögens und die Einführung eines Vergleichs- und Vertragshilfeverfahrens anstreben sowie die Gewährung von Investitionszulagen und Vergünstigungen bei den Steuern von Einkommen und Ertrag gemeinsam mit der Deutschen Demokratischen Republik prüfen.

- Wi 29. (3) Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Verständigung gemäß Artikel 14 Satz 2 des Vertrages über die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen, die die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten ergreifen wird, mit Vorrang Forderungen erheben nach Maßnahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik wie die Verbesserung der Qualifikation von Arbeitnehmern und Unternehmern wie eine durch die Einführung neuer Technologien bedingte Umschulung, berufliche Anpassung sowie Fort- und Weiterbildung, eine entsprechend baldige Umstrukturierung der Berufsausbildung auf der Grundlage der nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausbildungsordnungen und vor allem eine umgehende Sicherstellung der Ausbildung der Jugendlichen.'

Begründung:

Die beiden Regelungen in Artikel 11 Abs. 4 und in Artikel 14 Satz 2 öffnen den Vertrag für die Einbringung von Gesichtspunkten zur erfolgreichen Durchführung der Wirtschaftsunion, über die in der Bundesrepublik Deutschland Konsens besteht und die der Deutschen Demokratischen Republik helfen werden, die Anlaufschwierigkeiten bei der Umstellung des Wirtschaftssystems erfolgreich zu bewältigen.

Wi 30. Artikel 9 Nr. 12 (§ 26 Abs. 4 UStG)

a) In Artikel 9 Nr. 12 sind in § 26 Abs. 4

- in Satz 1 die Worte "31. März 1991"
durch die Worte "31. Dezember 1991",
- in Satz 2 die Worte "31. Dezember 1990"
durch die Worte "31. März 1991"

und

- in Satz 4 die Worte
"vom 1. Januar 1991 bis zum 31. März 1991"
durch die Worte
"vom 1. April 1991 bis zum 31. Dezember 1991"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Wirtschaft im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat nicht nur in der unmittelbaren Umstellungsphase erhebliche Belastungen aus der Anpassung an die Rahmenbedingungen einer Sozialen Marktwirtschaft zu verkraften. Vielmehr wird sie sich auf westdeutschen und westeuropäischen Absatzmärkten nur bei wesentlich höherer Wettbewerbsfähigkeit als bisher behaupten können.

Der dazu notwendige Anpassungsprozeß und der Prozeß der Produktivitätssteigerung sollten durch einen zeitlich angemessenen befristeten kräftigen Nachfrageschub aus der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden. Dazu soll die Verlängerung dienen.

Wi 31. b) Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Auswirkungen auch in Zusammenhang mit der von der DDR beabsichtigten Kaufsteuer in umfassender Weise zu überprüfen und gegebenenfalls den Intentionen des Antrags entsprechend die Fristen um weitere 6 bis 12 Monate zu verlängern.

350/4/90

Fz 32. Zu Artikel 21 bis 24 und Artikel 30

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in den Artikeln 21 bis 24 und 30 jeweils eine gesonderte Berlin-Klausel im Hinblick darauf eingefügt werden sollte, daß diese Artikel den Charakter selbständiger Gesetze haben.

AS 33. Zu Artikel 21 § 5 (Sonderregelungen zu den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung)

In Artikel 21 ist an § 5 folgender Satz anzufügen:

"Die Krankenversicherungsträger und ihre Verbände bilden zu diesem Zweck kassenartenübergreifende Arbeitsgemeinschaften."

Begründung:

Die Möglichkeit der Krankenversicherungsträger und ihrer Verbände, die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik beim organisatorischen Aufbau eines leistungsfähigen, gegliederten Sozialversicherungssystems zu unterstützen und dabei eigene Mittel einzusetzen, wird "aus Wettbewerbsgründen" zu einem beitrags-satzrelevanten Ausgaben-Wettlauf um die günstigste Startposition führen.

Um unkoordinierte, sich gegenseitig überbietende Ausgaben zu verhindern, sollten die gesetzlichen Krankenversicherungsträger und ihre Verbände zu einer sinnvollen Zusammenarbeit bei der Unterstützung des organisatorischen Aufbaus der Sozialversicherung der DDR angehalten werden.

...

AS 34. Zu Artikel 21 § 6 - neu - (Sonderregelungen zu den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung)

In Artikel 21 ist nach § 5 folgender § 6 anzufügen:

"§ 6

Zusammenarbeit der Träger der
gesetzlichen Krankenversicherung in Berlin

(1) Die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin ist berechtigt, die Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für Gesamt-Berlin in einer Verwaltungsgemeinschaft gemeinsam mit dem nach den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik für die in § 173 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch genannte Versichertengruppe in Berlin (Ost) zuständigen Versicherungsträger wahrzunehmen, soweit der Versicherungsträger dies beantragt.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt getrennte Haushalte für die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin und für den Versicherungsträger in Berlin (Ost). Die Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin erhält aus Bundesmitteln als Ersatz für Verwaltungskosten 8 vom Hundert des Aufwandes, den der Versicherungsträger für Berlin (Ost) als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik für Versicherte in Berlin (Ost) erbringt."

Begründung:

zu Absatz 1:

Ortskrankenkassen bestehen nach § 143 Abs. 1 SGB V für örtliche Bezirke. Nach Absatz 2 der genannten Vorschrift kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung den Bezirk einer Ortskrankenkasse den Grenzen der Gebietskörperschaften anpassen. Der Staatsvertrag verpflichtet die Deutsche Demokratische Republik, ihr Krankenversicherungsrecht - einschließlich der Organisationsstruktur - an das der Bundesrepublik anzupassen.

...

(noch Ziff. 34)

Die dargestellte Sach- und Rechtslage wird dazu führen, daß letztlich eine AOK für Gesamt-Berlin die gesundheitliche Versorgung der in § 173 SGB V genannten Versicherten sicherstellen muß. Insofern ist es mit den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung nicht vereinbar, mit erheblichem Kostenaufwand für eine kurze Übergangsphase einen eigenständigen, voll durchstrukturierten Versicherungsträger zu errichten, der die Aufgaben einer Ortskrankenkasse in Berlin (Ost) zu erfüllen hätte. Der AOK Berlin wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, mit dem für Berlin (Ost) zuständigen Versicherungsträger eine Verwaltungsgemeinschaft einzugehen, soweit die Rechtslage in der Deutschen Demokratischen Republik dies zuläßt. Ohne Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft wäre zudem die in Artikel 18 Abs. 2 des Staatsvertrages geforderte Anpassung der Organisationsstruktur in einem vertretbaren Zeitraum nicht zu erfüllen, da das für den Aufbau und die Durchführung der Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung erforderliche qualifizierte Personal nicht vorhanden ist.

zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, daß für die Versicherten in Berlin (Ost) und in Berlin (West) eine getrennte Haushaltsführung erfolgt. Als Ersatz für Verwaltungskosten erhält die AOK Berlin Bundesmittel, die in ihrer Höhe der vergleichbaren Regelung des § 90 b BVFG entsprechen. Da die AOK Berlin ihre gesamte Verwaltungs- und Organisationsstruktur einbringen muß, handelt es sich nicht um bloße Unterstützungskosten nach § 5 des Vertragsgesetzes.

AS 35. Zu Artikel 26 Nr. 3 (§ 90 c Abs. 1 und 2 BVFG)

In Artikel 26 Nr. 3 sind

- a) in § 90 c Abs. 1 die Worte ", die in der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik krankenversichert waren," zu streichen,
- b) in § 90 Abs. 2 der Bezug "Abs. 5 bis 8" durch den Bezug "Abs. 3 Nr. 1 und 4 bis 8" zu ersetzen.

Begründung:

zu a:

Der Anspruch von Übersiedlern auf Leistungen nach § 90 b BVFG setzt nach geltender Rechtslage grundsätzlich keine vorhergehende Mitgliedschaft in der Sozialversicherung der DDR voraus. Bei dieser Rechtslage soll es bleiben.

Die Bevölkerung in der DDR ist zu nahezu 100 % in der Sozialversicherung versichert. Da Leistungen nach § 90 c BVFG längstens für einen Monat nach der Übersiedlung gewährt werden sollen, wäre der Verwaltungsaufwand, der von den Krankenkassen zur Ermittlung eines vorhergegangenen Sozialversicherungsverhältnisses in der DDR aufgebracht werden müßte, unverhältnismäßig hoch.

zu b:

Die Änderung sieht vor, daß Geldleistungen weiterhin pauschal nach einem feststehenden Prozentsatz der Bezugsgröße berechnet werden. Eine Berechnung nach dem tatsächlichen, in der DDR erzielten Arbeitsentgelt wäre für die Krankenkassen mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden, zumal die Leistungen ohnehin längstens für einen Monat erbracht werden sollen.

Fz 36. Zu Artikel 30 § 2 Abs. 1 (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

In Artikel 30 ist in § 2 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Davon können im Jahre 1990 Leistungen in Höhe von 22 Milliarden DM, im Jahre 1991 in Höhe von 35 Milliarden DM, 1992 in Höhe von bis zu 28 Milliarden DM, 1993 in Höhe von bis zu 20 Milliarden DM und 1994 in Höhe von bis zu 10 Milliarden DM erbracht werden."

Begründung:

Mit der Neuformulierung wird nicht nur der Gesamtbetrag der Leistungen, sondern auch die zeitliche Verteilung auf die Einzeljahre festgelegt. Damit werden klare Orientierungen für die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR geschaffen.

Fz 37. Zu Artikel 30 § 2 Abs. 2 (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

Der Bundesrat begrüßt den Auftrag, die bundesstaatlichen Finanzbeziehungen mit Wirkung ab 1.1.1995 neu zu regeln. Nach Auffassung des Bundesrates kann eine Einbeziehung der Länder auf dem Gebiet der heutigen DDR auch in ein reformiertes Finanzausgleichssystem erst dann erfolgen, wenn ihre Entwicklung im Hinblick auf Steuerkraft, Finanzkraft und Verschuldung dies zuläßt. Anderenfalls sind weitere Übergangsregelungen erforderlich.

Fz 38. Zu Artikel 30 § 5 (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

Ein Grundansatz der bisherigen Überlegungen zum Fondsmodell bestand darin, daß die "Kosten der Einheit" durch die eingesparten "Kosten der Teilung" sowie Einsparungen z. B. im Verteidigungshaushalt finanziert werden. Diesem Ansatz wird der vorliegende Gesetzentwurf nur teilweise gerecht, weil er den Beitrag des Bundes auf ein Einsparvolumen von 20 Mrd DM beschränkt. Der Bundesrat hält es für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, ob dieser Betrag erhöht werden kann.

In jedem Fall geht der Bundesrat davon aus, daß diese Regelung bei der für 1992 vorgesehenen Überprüfung einer Revision zugänglich ist, die die tatsächlich erzielten und erzielbaren Einsparungen stärker berücksichtigt.

Der Bundesrat stellt in Übereinstimmung mit der Bundesregierung fest, daß die Höhe der Länderbeteiligung an den "Kosten der Einheit" durch den vorliegenden Gesetzentwurf abschließend geregelt ist. Risiken, die über die festgelegten Beträge hinausgehen, sind daher vom Bund zu tragen.

Fz 39. Zu Artikel 30 § 5 Abs. 1 (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

In Artikel 30 sind in § 5 Abs. 1 Satz 2 die Worte
"bei teilungsbedingten Kosten"
durch die Worte
", insbesondere bei teilungsbedingten Kosten,"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs nennt als Sparquelle des Bundes zum Ausgleich der Belastung durch die Bundeszuweisungen an den Fonds "Deutsche Einheit" nur teilungsbedingte Kosten. Tatsächlich erwachsen dem Bund - vor allem wegen der veränderten welt-politischen Lage - erhebliche weitere Einsparpotentiale bei anderen Aufgaben, z.B. bei den Kosten der Verteidigung, deren Inanspruchnahme zum Ausgleich der Fonds-Zuweisungen des Bundes ebenfalls geboten ist. Deshalb ist zumindest eine Relativierung des Gesetzeswortlautes geboten, die eine einseitige Festlegung auf die Inanspruchnahme von Einsparungen ausschließlich bei den Kosten der Deutschen Teilung vermeidet.

Fz 40. Zu Artikel 30 § 6 Abs. 5 -neu- (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

In Artikel 30 ist an § 6 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Länder erstatten dem Bund 50 v. H. der Zuschüsse nach Absatz 2 Satz 1 als ihren Beitrag zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom ..."

Begründung:

Der hälftige Finanzierungsbeitrag der Länder sollte auch im Gesetz über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit" seinen Ausdruck finden.

Fz 41. Zu Artikel 30 § 6 Abs. 6 -neu- (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

In Artikel 30 ist an § 6 nach dem Absatz 5 - neu -
folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Das Land Berlin wird nach der Vereinigung beider Teile Berlins von weiteren Beiträgen zur Finanzierung der Leistungen aus dem Fonds "Deutsche Einheit" freigestellt."

Begründung:

Das Land Berlin ist bereit, sich an den in der Übergangszeit bis zur Wiedervereinigung Berlins entstehenden Kosten der deutschen Vereinigung im Rahmen der vorgesehenen Fondslösung zu beteiligen.

Eine Finanzierungsbeteiligung Berlins an einer Finanzausgleichslösung zugunsten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik nach der Vereinigung kann jedoch nicht in Betracht kommen, weil Berlin (West) mit der Vereinigung beider Teile Berlins die unmittelbare Finanzverantwortung für Berlin (Ost) - und damit für rd. 7 v.H. der Gesamtbevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik - zufällt.

Fz 42. Zu Artikel 31 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz)

In Artikel 31 Nr. 2 ist § 1 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund ab 1991 zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds "Deutsche Einheit". Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres und zu 50 vom Hundert nach § 2 verteilt. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 vorläufig berechnet."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist sowohl rechtlich als auch steuer- und finanzausgleichssystematisch bedenklich.

Die vorstehende Änderung trägt diesen Bedenken Rechnung. Sie stellt einen fairen Ausgleich dar zwischen einer Verteilung der Beiträge der Länder nach der Einwohnerzahl und einer Verteilung nach den Finanzkraftverhältnissen.

Das gleiche Verfahren und der gleiche Verteilungsschlüssel fanden bereits Anwendung zum Ausgleich der finanziellen Folgen der Verbesserung des Familienlastenausgleichs 1981 ("Kindergeldmilliarde").

350/4/90

- 26 -

Fz 43. Zu Artikel 31 Nr. 3 -neu- (§ 1 Abs. 3 -neu- Finanzausgleichsgesetz)

In Artikel 31 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Das Land Berlin wird nach der Vereinigung beider Teile Berlins von weiteren Beiträgen zur Finanzierung der Leistungen aus dem Fonds "Deutsche Einheit" freigestellt."

Begründung:

Das Land Berlin ist bereit, sich an den in der Übergangszeit bis zur Wiedervereinigung Berlins entstehenden Kosten der deutschen Vereinigung im Rahmen der vorgesehenen Fondslösung zu beteiligen.

Eine Finanzierungsbeteiligung Berlins an einer Finanzausgleichslösung zugunsten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik nach der Vereinigung kann jedoch nicht in Betracht kommen, weil Berlin (West) mit der Vereinigung beider Teile Berlins die unmittelbare Finanzverantwortung für Berlin (Ost) - und damit für rd. 7 v.H. der Gesamtbevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik - zufällt.

Fz 44. Zu Artikel 32 (§ 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz)

In Artikel 32 sind in § 6 Abs. 2 a

- a) nach den Worten " der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von" die Worte "bundesdurchschnittlich rund" einzufügen;
- b) am Ende folgender Satz anzufügen:
"Die Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen (einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde) in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Begründung:

Die Anteile der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Gesamtsteuereinnahmen der einzelnen Länder sind unterschiedlich. Darum kann nur von einem bundesdurchschnittlichen Anteilsatz von rd. 40 v.H. die Rede sein.

Beabsichtigt ist, die Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen (einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde) in den einzelnen Ländern zu beteiligen. Deshalb ist eine Ergänzung erforderlich, daß die Feinabstimmung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

Fz 45. Zu Artikel 32 (§ 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz)

In Artikel 32 sind in § 6 Abs. 2 a Satz 3 am Ende der Punkt zu streichen und folgende Worte anzufügen:

"und gilt nicht als Einnahme der Länder und der Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern."

Begründung:

Die Anhebung des Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage führt in den einzelnen Ländern je nach Gewerbesteuerkraft ihrer Gemeinden zu unterschiedlichen Mehraufkommen.

Bei unveränderter Gesetzesfassung würden diese unterschiedlichen Mehraufkommen bei der Ermittlung der Finanzkraft der Länder und Gemeinden nach §§ 7 und 8 des Finanzausgleichsgesetzes Berücksichtigung finden. Dies würde bedeuten, daß die unterschiedlichen Mehraufkommen im System des Länderfinanzausgleichs weitgehend nivelliert würden. Eine Nivellierungswirkung war mit der vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelung einer Beteiligung der Gemeinden am Länderanteil für den "Fonds Deutsche Einheit" nicht beabsichtigt.

Es ist deshalb vorzusehen, daß das auf der Anhebung des Vervielfältigers beruhende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage nicht in den Finanzausgleich einbezogen wird. Im Ergebnis bedeutet dies eine Klarstellung des Gewollten.

B

Vom federführenden Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen ist eine Empfehlung nicht beschlossen worden.